

Helfen spanische Testamente?

Vielfach wird deutschen Staatsangehörigen empfohlen, in Spanien Testamente für ihr spanisches Immobilieneigentum zu errichten. Diese Empfehlung führt häufig zu fehlerhaften Testamenten und langwierigen Rechtstreitigkeiten.

Deutsche werden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit auch hinsichtlich des spanischen Immobilienvermögens grundsätzlich nach deutschem Erbrecht beerbt. Wegen des spanischen Vermögens ist nur das spanische Verfahrensrecht und die spanische Erbschaftsteuer zu berücksichtigen.

Das spanische Erbrecht kennt neben den außerordentlichen Testamenten für gewisse Sondersituationen drei ordentliche Testamentsformen, nämlich das eigenhändige, das öffentliche und das verschlossene Testament. Regelmäßig wird Deutschen zur Errichtung öf-

sen und Irrtümern und sich daraus später ergebenden umfangreichen Streitigkeiten.

Testamente vor spanischen Notaren empfehlen sich deswegen nur in einfach gelagerten Fällen und sollten im übrigen ausdrücklich auf das spanische Nachlaßvermögen beschränkt werden. Der Erblasser kann dann durch die Errichtung des spanischen Testaments immerhin sicherstellen, dass dieser letzte Wille im zentralen Testamentsregister in Madrid registriert und nach seinem Tode bei der Erbschaftsabwicklung in Spanien zwingend berücksichtigt wird. Von eigenhändigen Testamentserrichtungen in Spanien ist ausdrücklich abzuraten. Gerade das in Deutschland so beliebte Berliner Testament, nämlich die gegenseitige Einsetzung von Ehegatten mit einer Schlußerbenstellung der gemeinsamen Kinder ist im spanischen Recht unbekannt. Die Durchsetzung wird dann häufig an den Verständnisschwierigkeiten der spanischen Gerichte und Behörden scheitern. Sobald die Vermögens- und Familiensituation nicht nur ganz simpel sind, empfiehlt es sich dringend, fachgerechte Beratung unter Berücksichtigung des deutschen und des spanischen Erbschafts- und des entsprechenden Erbschaftsteuerrechtes einzuholen, um damit maßgeschneiderte Lösungen zu erreichen. Die hier entstehenden Kosten sind regelmäßig nur ein Bruchteil der sonst zu erwartenden Kosten für später langwierige Streitigkeiten.

Testamente vor spanischen Notaren empfehlen sich nur in einfach gelagerten Fällen ...

fentlicher Testamente vor einem spanischen Notar geraten. Ein solches Testament ist allerdings nur dann überhaupt sinnvoll, wenn der spanische Notar das für den Erbfall maßgebliche deutsche Erbrecht im einzelnen kennt. Diese Rechtskenntnisse wird man bei den wenigstens spanischen Notaren unterstellen können. Es kommt dann bei der Formulierung der Testamente regelmäßig zu Missverständnis-

Abogado José Luis Palanco Bührlen
Av. Ricardo Soriano 22, Edif. Sabadell
Ofic. 2-6 - 29600 Marbella
Tel.: + 34 952766055 - Fax: + 34 952857376
abogados@palanco.com

Rechtsanwalt Andreas Alfred Brandt
Rauchstraße 3
22043 Hamburg
Tel.: 0 40 / 36 36 14 - Fax: 0 40 / 36 36 15
RA.Brandt@t-online.de